

Satzung des Vereins zur Förderung von Jugendlichen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten e.V.

- Stand: Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.10.2014 -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung von Jugendlichen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten e.V.“. Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und die Unterstützung jugendlicher hilfsbedürftiger Personen. Der Verein versteht seine Arbeit als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche Jesu Christi und will sich ihrem Auftrag tätiger Nächstenliebe stellen. Er arbeitet auf der Grundlage der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen und im Diakonischen Werk mit.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung einer Beratungsstelle und nachgehender Sozialarbeit.

(4) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in Württemberg e. V..

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Für den Verein ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder und die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Aufwendungsersatz in Form des konkreten Auslegungersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen). Stattdessen kann solchen Personen durch den Vorstand auch eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der jeweils geltenden Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EstG im Kalenderjahr gewährt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Vereins, der Haushaltslage und des Gebots der Sparsamkeit.

§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt er die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller dagegen Beschwerde erheben, über welche die nächste Mitgliederversammlung - ebenfalls mit einfacher Mehrheit - entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(3) Der Austritt eines Mitglieds ist nur jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit

zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, besonders engagierten Personen die "Ehrenmitgliedschaft" zu verleihen. Eine "Ehrenmitgliedschaft" kann vom Vorstand ohne weiteres jederzeit widerrufen werden. Einem „Ehrenmitglied“ stehen die Rechte nach Abs. 5 Sätze 2 und 3 nicht zu.

(7) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins.

(8) Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich über für den Verein wesentliche Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen in Textform zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

- a) Anschriften- und E-Mail-Adressänderungen;
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren;
- c) sonstige persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(2) „Ehrenmitglieder“ sind von der Vereinsbeitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

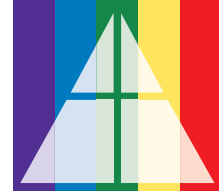
(3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (§126b BGB) durch den Vorsitzenden des Vorstands, ersatzweise durch seinen Stellvertreter, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist berechtigt, die Einberufung zur Mitgliederversammlung auf die Geschäftsführung des Vereins zu delegieren. Mitglieder, die dem Verein keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, werden schriftlich zur Mitgliederversammlung eingeladen. Änderungswünsche oder Aufnahme neuer Punkte in die Tagesordnung müssen bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand zumindest in Textform vorliegen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter als Versammlungsleiter geleitet.

(4) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere nachfolgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlüsse über Satzungsänderungen;
- b) Wahl, Abberufung und Entlastung von Vorstandsmitgliedern;
- c) Wahl, Abberufung und Entlastung von Rechnungsprüfern;
- d) Entgegennahme des Berichts über die jährliche Rechnungslegung, sowie deren Genehmigung;
- e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
- f) Auflösung des Vereins;
- g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
- h) Beschlussgegenstände, die ihr nach dieser Satzung im Übrigen übertragen sind;
- i) Beschlussgegenstände, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

(5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.



(7) Beschlüsse über Satzungs- und Vereinszweckänderungen erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine vom Registergericht oder einer Behörde geforderte Satzungsänderung kann vom Vorstand selbsttätig vorgenommen werden. Anträge auf Änderungen der Satzung und/oder des Vereinszwecks sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen.

(8) Abstimmungen und Wahlen erfolgen nur dann geheim, wenn im Einzelfall die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies auf Antrag eines Mitglieds beschließt.

(9) Über den Hergang und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll insbesondere folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollanten, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungs- und Wahlergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht nach Bestimmung der Mitgliederversammlung aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern. Besteht er aus 3 Mitgliedern, dann sind dieses in Funktion

a) der/die Vorsitzende,

b) der/die stellvertretende Vorsitzende,

c) der/die Rechner/in.

Weitere gewählte Mitglieder des Vorstands sind Beisitzer, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit der Wahl des entsprechenden Vorstandsmitglieds eine weitere Funktionszuweisung verbindet, wie z.B. die Funktion eines Schriftführers, etc.. Der jeweilige Pfarrer/die jeweilige Pfarrerin der Alt-Katholischen Kirchengemeinde Stuttgart ist kraft Amtes Stellvertreter des Vorsitzenden und mithin nicht von der Mitgliederversammlung zu wählen.

(2) Jedes zu wählende Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt stets solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

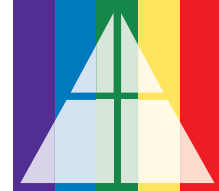
(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Sind alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden, so kann eine Beschlussfassung auch in jeder anderen Form, auch telefonisch, per E-Mail, Telefax oder SMS erfolgen. Auch in diesem Fall gelten die Vorschriften über die Erstellung einer Niederschrift entsprechend. Zulässig ist auch eine Abstimmung, die teilweise in einer Versammlung und teilweise in schriftlicher oder sonstiger fernkommunikativer Weise durchgeführt wird, sofern alle Vorstandsmitglieder mit dem Verfahren im Einzelfall einverstanden sind. Das Einverständnis wird bei Stimmabgabe unterstellt, sofern das Gegenteil nicht ausdrücklich bei der Stimmabgabe erklärt wird.

(4) Zu Vorstandssitzungen lädt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist ein. Die Einladung kann vom Vorstand auf die Geschäftsführung des Vereins delegiert werden. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter als Versammlungsleiter geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit, die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Über den Hergang jeder Vorstandssitzung und über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das sämtlichen Vorstandsmitgliedern nach Unterschrift durch den Versammlungsleiter und dem Protokollanten zuzuleiten ist.

(5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind stets einzelvertretungsberechtigt. Alle weiteren Vorstandsmitglieder haben Gesamtvertretungsbefugnis zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(7) Der Vorstand nimmt für den Verein die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Sinne der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften wahr. Mit angestellten Mitarbeitern des Vereins sind schriftliche Arbeitsverträge auf Basis der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Württemberg - Kommunale Fassung - in der jeweils gültigen Fassung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Landeskirche und der Diakonie Württemberg abzuschließen.



Verein zur Förderung von
Jugendlichen e.V.

§ 9 Finanzierung und Rechnungsprüfung

(1) Der Verein erhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Finanzmittel durch

- Mitgliedsbeiträge,
- Zuwendungen staatlicher oder kirchlicher Stellen,
- Spenden.

(2) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind vom Vorstand des Vereins in der jährlichen Rechnungslegung nachzuweisen.

(3) Der Verein lässt seine Rechnungslegung und Buchführung von mindestens einem Rechnungsprüfer überprüfen, der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählen ist. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Der Rechnungsprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands und nicht Mitarbeiter des Vereins sein. Er hat einen schriftlichen Prüfbericht anzufertigen, der der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Vorstandsmitglieder, eines besonderen Vertreters oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt unabhängig von der Höhe einer eventuellen Vergütung, die solche Personen vom Verein beziehen. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Alt-Katholische Kirchengemeinde Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.10.2014 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.